

Benutzungssatzung für das Dorfgemeinschaftshaus Seershausen

§ 1 Gegenstand und Zweck

- 1) Das Dorfgemeinschaftshaus Seershausen ist Eigentum der Gemeinde Meinersen.
- 2) Die Bewirtschaftung und Verwaltung erfolgt durch den Verein Dorfgemeinschaftshaus Seershausen e.V..
- 3) Der Verein Dorfgemeinschaftshaus Seershausen e.V. gestattet den Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen die Gemeinschaftseinrichtung zu sportlichen, kulturellen und geselligen Zwecken bedingt zu benutzen.
- 4) Für private Feiern stehen den volljährigen Einwohnern der Gemeinde Meinersen die Einrichtungen zur Verfügung.
- 5) In Ausnahmefällen können die Einrichtungen auf Antrag Anderen für Versammlungen und sonstige Veranstaltungen überlassen werden.
- 6) Die Benutzung muss beim Verein Dorfgemeinschaftshaus Seershausen e.V. angemeldet werden. Der Verein kann die gewünschte Benutzung ohne Nennung von Gründen ablehnen.

§ 2 Benutzungsgrundsätze

- 1) Für die regelmäßige Benutzung der Einrichtung durch den in § 1 Abs. 2 näher bezeichneten Personenkreis sind im Einvernehmen mit dem Verein Dorfgemeinschaftshaus Seershausen e.V. Benutzungspläne aufzustellen und in dem Haus auszuhängen. Soweit die Inanspruchnahme danach geregelt ist, ist eine besondere Genehmigung nicht mehr erforderlich. Der Verein DGH Seershausen e.V. kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen davon abweichende Regelungen treffen.
- 2) Veranstaltungen sind rechtzeitig beim Verein DGH Seershausen e.V. terminlich zu bestellen. Die Vergabe kann nur nach Reihenfolge der Anmeldungen erfolgen.
- 3) Für eventuell notwendige Genehmigungen bzw. Erlaubnisse hat der Veranstalter Sorge zu tragen.
- 4) Die Vereine, sonstige Organisationen und Privatpersonen erhalten Ausfertigungen dieser Benutzungssatzung.
- 5) Vorrang gegenüber der Nutzung durch die Vereine / Gruppen haben termingebundene Feiern.
- 6) Sonderregelungen für weitere Nutzungen müssen gesondert beantragt werden.

§ 3 Hausrecht

- 1) Das Hausrecht übt der Verein DGH Seershausen e.V. aus. Den Anweisungen des Vereins ist Folge zu leisten.
- 2) Der Verein überwacht, dass die Anlagen nur zu dem vorgesehenen Zweck benutzt, nicht verändert oder verschmutzt und die Bestimmungen dieser Satzung beachtet werden.
- 3) Der Verein kann seine Befugnisse mit allen Rechten und Pflichten nach dieser Benutzungssatzung auf andere Personen übertragen.

§ 4 Instandhaltung, Haftung für Beschädigungen

- 1) Die Benutzer der Einrichtung sind zu einer pfleglichen und sachgemäßen Behandlung aller Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte verpflichtet und dazu angehalten.
- 2) Der in § 2 genannte Personenkreis übernimmt für die Dauer der Benutzungszeit die volle Verantwortung dafür, dass das Gebäude nur im Rahmen dieser Satzung benutzt wird und dass Beschädigungen der Räume und der darin befindlichen Geräte und Gegenstände unterbleiben. Dennoch eingetretene Schadensfälle sind unverzüglich dem Beauftragten zu melden.
- 3) Für alle durch unsachgemäße Behandlung oder durch ordnungswidrige Benutzung entstandene Schäden an Räumen, Anlagen, Einrichtungen und Geräten haften dem Verein neben dem schädigenden Benutzer oder Zuschauer die in § 2 genannten Personen bzw. die Veranstalter in voller Höhe.
- 4) Irgendwelche nach der Benutzung festgestellten Schäden gehen im Zweifel zu Lasten des Benutzers oder der Benutzergruppe, die die Einrichtung zuletzt benutzt hat. Der Verein stellt die Kosten für die Instandsetzung in Rechnung.
- 5) Die Benutzer der Einrichtung sind verpflichtet, vor Beginn einer Veranstaltung die Räume und alle Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und etwaige Schäden und Mängel sofort dem Verein zu melden.

§ 5 Veranstaltungen

- 1) Die Veranstalter haben dem Beauftragten den Beginn aller Vorarbeiten anzuzeigen, damit dieser evtl. zugegen sein kann. Dekorationen, Einbauten u.ä. dürfen nur mit Genehmigung des Vereins angebracht werden. Es ist hierbei untersagt, Nägel, Haken usw. in die Böden, Wände oder Decken zu schlagen. Die Dekoration, Aufbauten und dergleichen sind nach Beendigung des Gebrauchs unverzüglich vom Veranstalter auf eigene Kosten zu entfernen.
- 2) Das Geschirr ist nach Gebrauch sauber und trocken zurückzustellen. Die Räume, Anlagen und Einrichtungen sind nach der Veranstaltung vom Benutzer zu säubern.
- 3) Geräte, Geschirr und Töpfe dürfen nicht außer Haus mitgenommen werden. Für die Mitnahme übriggebliebender Speisen sind Gefäße mitzubringen.
- 4) Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, sowie die Verwendung gasgefüllter Luftballons sind untersagt.
- 5) Die Gestellung einer etwa erforderlichen Sanitäts- oder Feuerwache ist Sache des Veranstalters.

§ 6 Gebühren

- 1) Der Verein DGH Seershausen e.V. sorgt für die Instandhaltung und die Unterhaltung der Einrichtungen.
- 2) Die Benutzer haben für die Durchführung von Veranstaltungen und Feiern eine Gebühr auf der Grundlage der Gebührenordnung des Vereins zu entrichten.

§ 7 Haftungsausschluss

- 1) Der Verein überlässt den in § 2 genannten Vereinen, Organisationen, Verbänden und sonstigen Personen die Gemeinschaftseinrichtungen (einschl. Anlagen, Einrichtungen und Geräte) zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Die Benutzer, die gemäß § 4 Abs. 5 vor der Benutzung zur Prüfung der ordnungsgemäßen Beschaffenheit verpflichtet sind, haben sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- 2) Den Benutzern, Zuschauern und Teilnehmern gegenüber übernimmt der Verein keine Haftung für im Gebäude, auf dem Gelände oder auf den Parkplätzen abhandenkommende oder beschädigte Gegenstände (z. B. Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge usw.). Eine Verpflichtung zur Bewachung von Gardeoberräumen, sonstigen Aufbewahrungsräumen sowie der Fahrzeugabstellplätze besteht nicht.
- 3) Der Verein oder sonstige Benutzer stellt den Verein Dorfgemeinschaftshaus Seershausen e.V. von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte sowie der Zugänge in den Räumen und Anlagen stehen. Gleichzeitig verzichtet der Verein oder sonstige Benutzer auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Verein und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Verein und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- 4) Von der Vereinbarung bleibt die Haftung des Vereins Dorfgemeinschaftshaus Seershausen e. V. für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

§ 8 Allgemeine Ordnungsbestimmungen

- 1) Nach 22.00 Uhr sind Türen und Fenster geschlossen zu halten. Das gilt besonders bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Plattenspielern, Tonbandgeräten oder sonstigen Abspielgeräten.
- 2) Vor dem Grundstück ist ebenfalls ab 22.00 Uhr jeder Lärm zu vermeiden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.